

Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit und Stellungnahme des Senats****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 25. April 2018 den 12. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 16. März 2018 (Drucksache 19/1584) und in ihrer Sitzung am 26. September 2018 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 28. August 2018 (Drucksache 19/1802) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 12. Jahresberichts Beratungsbedarf fest:

Ziffer 3.1	Herausgabe und Veröffentlichung von Verträgen
Ziffer 3.1.1	Unveröffentlichte Verträge
Ziffer 3.2	Informationszugang zu Geschäftsführer-gehältern
Ziffer 3.3.2	WLAN in Bussen und Bahnen
Ziffer 3.5.1	Gutachten der Universität zu Affenversuchen
Ziffer 3.5.2	Kooperation der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr
Ziffer 3.10	Transparenzranking und Bericht zu Veröffentlichungspflichten

In seiner Sitzung am 28. November 2018 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Hochschulen und des Ressorts.

Der Ausschuss stellt nach wie vor fest, dass sich die Zahl der veröffentlichten Verträge im Transparenzregister nur langsam erhöht und seit dem letzten Berichtsjahr keine deutliche Verbesserung eingetreten ist (Ziffer 3.1 und 3.1.1). Diese Entwicklung ist aus Sicht des Ausschusses nicht zufriedenstellend. Offensichtlich stellt die Abwägung von schutzbedürftigen Belangen auf der einen und Informationsinteresse auf der anderen Seite die jeweils zuständigen Behörden immer noch vor große Herausforderungen.

Um eine einheitliche Auslegung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, teilt der Ausschuss die Empfehlung der Informationsfreiheitsbeauftragten, verstärkt Schulungen durchzuführen sowie darüber nachzudenken, die Definition des Begriffs des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses im Bremischen Informations- und Freiheitsgesetz (BremIFG) derjenigen auf europäischer Ebene anzupassen.

Bei der Frage der Veröffentlichung von Geschäftsführergehältern hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten bereits jetzt unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Um in solchen Fällen künftig eine klare Regelung zu haben, wäre zu überlegen, ob eine Pflicht zur Veröffentlichung von Gehältern der Geschäftsführungen von Unternehmen in mehrheitlich öffentlichem Besitz ins BremIFG aufgenommen werden sollte.

Hinsichtlich der Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuche im Zusammenhang mit WLAN in Bussen und Bahnen (Ziffer 3.3.2) steht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach wie vor aus.

Das geforderte Gutachten der Universität Bremen zu Affenversuchen (Ziffer 3.5.1) ist inzwischen an den erforderlichen Stellen geschwärzt und dem zuständigen Professor zur Stellungnahme zugeleitet worden. Bei Vorliegen seines Einverständnisses kann das Gutachten an die Petentin herausgegeben werden. Die lange Dauer dieses konkreten Verfahrens nimmt der Ausschuss zum Anlass, die mit entsprechenden Anfragen befassten Verwaltungsstellen aufzufordern, Auskunftsbegehren nach dem BremIFG möglichst zeitnah und in einer angemessenen Frist zu bearbeiten.

Im Zusammenhang mit dem Kooperationsvertrag der Hochschule Bremen mit der Bundeswehr gab es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob von dem Informationszugangsanspruch auch E-Mails erfasst sind, die im Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht worden, aber nie Bestandteil der Vorgangsakte geworden sind (Ziffer 3.5.2). Die Informationsfreiheitsbeauftragte stellte hierzu klar, dass auch E-Mails, die entgegen den Regelungen einer ordnungsgemäßen Aktenführung nicht zur offiziellen Akte genommen wurden, vom Informationsanspruch erfasst sind. Der Ausschuss teilt diese Auffassung und macht deutlich, dass unvollständige Akten nicht zu Lasten der Informationsfreiheit gehen dürfen.

Im konkreten Fall hat der Petent nach Auskunft der Hochschule Bremen inzwischen bis auf die fraglichen E-Mails alle geforderten Informationen erhalten. Zu dem Kooperationsvertrag habe es keinen E-Mailverkehr gegeben, der nach den maßgebenden Regelungen zur Akte hätte genommen werden müssen.

Der Ausschuss begrüßt die gute Platzierung des Landes Bremen beim Transparenzranking, das hinter Hamburg und Schleswig-Holstein den dritten Platz belegt hat. Im Vergleich zu den beiden besser platzierten Bundesländern habe sich nach Auskunft der Informationsfreiheitsbeauftragten unter anderem negativ ausgewirkt, dass der Verfassungsschutz in Bremen nach wie vor grundsätzlich von der Informationspflicht ausgenommen und das Umweltinformationsrecht nicht in das BremIFG integriert ist

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis.

Susanne Grobien
(Vorsitzende)